

Große Anfrage

der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam Gruß, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Bessere Vereinbarkeit von Familie und Dienst in der Bundeswehr

Die Auftrags Erfüllung hat bei der Bundeswehr oberste Priorität.

Am 1. Januar 2005 ist das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) in Kraft getreten. Dieses sieht in § 8 vor, dass Frauen bei Auswahlentscheidungen zum beruflichen Aufstieg, namentlich Berufungen in das Dienstverhältnis, Umwandlungen des Dienstverhältnisses, Beförderungen, Laufbahnwechseln und förderlichen Verwendungsentscheidungen bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen sind, wenn sie i. S. d. § 4 Abs. 5 SGleiG unterrepräsentiert sind. Dies ist dann der Fall, wenn ihr Anteil in der Laufbahn des Sanitätsdienstes unter 50 Prozent und in den übrigen Laufbahnen unter 15 Prozent liegt. Nach dem SGleiG sind für den Bereich der Streitkräfte Gleichstellungsbeauftragte zu wählen, die „bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen ihrer Dienststellen mitwirken, welche die Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten, die Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften sowie den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betreffen“ (§ 19 Abs. 1 SGleiG). Das Gesetz ermöglicht Soldatinnen und Soldaten ferner die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung in den Streitkräften; am 19. November 2005 trat die „Verordnung über die Teilzeitbeschäftigung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung – STzV)“ in Kraft. Die Entscheidungsbefugnis über Teilzeitbeschäftigung oder Telearbeit liegt bei den zentralen personalbearbeitenden Stellen (ZPersBSt) oder dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg); im Verfahren wird nur die militärische Gleichstellungsbeauftragte dieser Dienststellen förmlich beteiligt. Ansonsten sind die militärischen Gleichstellungsbeauftragten zu beteiligen, die für die jeweilige entscheidungsbefugte Entlassungsdienststelle zuständig sind (Beteiligung der militärischen Gleichstellungsbeauftragten (GleichBmil) bei Anträgen zur Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Telearbeit, R I 1 – Az. 16-03-00/05 vom 7. August 2006).

Besonders schwierig ist die Vereinbarkeit von Familie und Dienst. So wurde bereits im 47. Bericht des Wehrbeauftragten (Bundestagsdrucksache 16/850, S. 31) ausgeführt: „Kinderbetreuung ist für Soldatinnen und Soldaten ein dringendes Problem. Immer häufiger teilen sich junge Eltern nicht nur die Erwerbstätigkeit, sondern auch die Erziehung. Viele von ihnen müssen dabei ohne Unterstützung der Eltern und Großeltern auskommen. Währenddessen können öffentliche Betreuungseinrichtungen den Bedarf an Betreuungsplätzen oft nicht abdecken. Die Bundeswehr muss dieser Entwicklung stärker als bisher Rechnung tragen und sich darauf einstellen. Familienfreundliche Strukturen sind Ausdruck praktizierter Fürsorge. Sie erhöhen die Motivation und stärken die Bindung zwischen dem Dienstherrn und seinen Soldatinnen und Soldaten.“

Aus dem 48. Bericht des Wehrbeauftragten vom März 2007 ergibt sich, dass die Vereinbarkeit von Familie und Dienst für immer mehr Soldatinnen und Soldaten erhebliche Probleme aufwirft. Dies wird durch steigende Eingabezahlen belegt, die im Vergleich zu 2006 um 25 Prozent stiegen (Bundestagsdrucksache 16/4700, S. 31).

Um die bestehenden Mängel zu beseitigen, wurde im Mai 2007 die „Teilkonzeption Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften – TK VebFamDstSK“ des Generalinspektors der Bundeswehr erlassen. Diese soll zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Dienst beitragen.

Trotz der positiven Haltung der Bundeswehrführung gegenüber Frauen in der Truppe erscheint die Realität in den Streitkräften zum Teil erklärungsbedürftig. Nach dem Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) „Frauen, Frieden und Sicherheit“ (Bundestagsdrucksache 16/7267 vom 19. November 2007) und dem Bericht der Bundesregierung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 des SGleiG (Bundestagsdrucksache 16/7425, Abb. 8 vom 30. November 2007) liegt der Frauenanteil bei allen Laufbahnen durchschnittlich bei 7,7 Prozent (rund 14 600) bzw. 7,3 Prozent (13 844 Frauen). Gemäß dem Bericht nach § 4 Abs. 5 Satz 2 SGleiG lag der Frauenanteil im Sanitätsdienst bei 37,2 Prozent, im Heer bei 4,2 Prozent, in der Luftwaffe bei 3,9 Prozent und in der Marine bei 5,7 Prozent. In Einsatzkontingenten sind nach dem Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) (Bundestagsdrucksache 16/7267, S. 7) „zurzeit 377 Soldatinnen“ eingesetzt (Stand: Juli 2007). Dies entspräche – bezogen auf den Gesamtumfang der Kontingente – einem Anteil von 4,9 Prozent.

Der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, kommt in dem Bericht nach § 4 zu dem Ergebnis: „Durch das allmähliche Hineinwachsen in die Laufbahnen sind Soldatinnen in den höheren Dienstgraden und Verwendungen, gemessen an den Gesamtprozentanteilen, noch unterrepräsentiert. Dieses kann sich nur auf der Zeitschiene verändern. Die Quoten dürften dennoch auch langfristig nicht erreicht werden. Insgesamt betrachtet wird dem Ziel der Förderung der Gleichstellung angemessen Rechnung getragen. Schätzungen, wann die Quoten gemäß § 4 Abs. 5 SGleiG erreicht sein könnten, sind nur schwer möglich, da sich die Bewerbungs- und Einstellungslage vor dem Hintergrund der politischen/sicherheitspolitischen Situation, der Arbeitsmarktlage und der demographischen Entwicklung verändern kann. Selbst bei anhaltend guter Bewerbungslage werden die gesetzten Quoten bezogen auf die Bereiche Sanitätsdienst und übrige Laufbahnen in den nächsten Jahren nicht erreicht werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass dieser Anteil bis zu dem angestrebten Anteil von 50 Prozent in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes und 15 Prozent in allen übrigen Laufbahnen stetig steigen wird. Diese Entwicklung werde jedoch auch von der Attraktivität des Soldatenberufs für Frauen abhängen.“

Wir fragen die Bundesregierung:

A) Vereinbarkeit von Dienst und Familie

1. a) Wie viele Soldatinnen und Soldaten mit Kindern sind in welchen Dienstgraden und Besoldungsgruppen vertreten?
b) Wie viele Soldatinnen sind alleinerziehend, und wie hat sich deren Zahl entwickelt?
c) Wie viele Soldaten sind alleinerziehend, und wie hat sich deren Zahl entwickelt?
2. Welche ersten Erkenntnisse liegen über Karriereverläufe von Soldatinnen mit Kindern und Soldatinnen ohne Kinder auch im Vergleich zur männlichen Vergleichsgruppe vor?
3. Welche Maßnahmen wurden in der Bundeswehr für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Dienst ergriffen, und welche sind geplant?
4. Inwieweit werden mit Blick auf § 12 SGLiG geänderte Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen angeboten, die Soldatinnen und Soldaten die Vereinbarkeit von Familie und Dienst erleichtern?
5. Welche Gesetze, Verordnungen und dienstliche Vorschriften müssten für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Dienst gegebenenfalls angepasst werden?
6. Welche familienfreundlichen Verwendungskonzepte bzw. Werdegangsmodelle wurden bzw. werden bei der Bundeswehr entwickelt?
7. Welche Auswirkungen sollte eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Dienst auf die Zahl der dienstlich notwendigen Versetzungen haben?
8. Mit welchem zeitlichen Vorlauf werden Soldatinnen und Soldaten in der Regel über Versetzungen, Folgeverwendungen bzw. die Endverwendung informiert?
9. Inwieweit unterstützt die Bundeswehr (Ehe-)Partner von zu versetzenden Soldatinnen und Soldaten bei der Suche nach einer Beschäftigung am Ort der neuen Verwendung?
10. An welchen Standorten gibt es Kooperationen zwischen der Bundeswehr und der Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“, und inwieweit ergaben sich daraus innerhalb der Bundeswehr Veränderungen mit Blick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Dienst?
11. Gibt es sonstige Anreize zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst an den Standorten?

B) Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Familienbetreuungscentren der Bundeswehr

12. Warum wurde bisher kein bundeswehreigenes Betreuungsangebot für Kinder in Trägerschaft des Bundes eingeführt?
13. An welchen Standorten gibt es Kindertagesstätten in Liegenschaften der Bundeswehr, wie werden diese finanziert, und inwieweit werden die dort gemachten Erfahrungen genutzt?
14. Welche Pilotprojekte an Großstandorten der Bundeswehr sind für eine bessere Vereinbarkeit von Dienst und Familie geplant?

15. a) Wie hoch ist der Anteil von Soldatinnen und Soldaten, bei denen beide Partner bei der Bundeswehr beschäftigt sind, und wie weit liegen die jeweiligen Dienst- bzw. Einsatzorte im Durchschnitt auseinander?
 - b) Wie viele von diesen Paaren haben Kinder unter drei Jahren?
 - c) Wie viele haben Kinder zwischen drei und sechs Jahren?
 16. Ist die Schaffung gleitzeitfähiger Dienstposten geplant, um die Dienstzeit auf die Betreuungszeiten in Kindertagesstätten abstimmen zu können?
 17. Wie soll sich die Zahl der Familienbetreuungscentren (FBZ) zukünftig entwickeln?
 18. Wird die Nachfrage von Soldatinnen und Soldaten nach Kinderbetreuungsplätzen in Krippen und Kindertagesstätten durch die zuständigen Stellen aufgenommen, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen ergeben sich hieraus?
 19. Inwieweit wurde exemplarisch mit welchem Ergebnis für einzelne Standorte geprüft, ob die Bereitstellung finanzieller, materieller und personeller Ressourcen der Bundeswehr (z. B. durch Bundesfinanzhilfen zum Bau und Betrieb von Kindertagesstätten oder für Belegplätze, Unterstützung des privaten Engagements einzelner Soldatinnen und Soldaten, Kooperationen mit anderen lokalen Akteuren) möglich ist, wenn keine angemessene Kinderbetreuung durch andere Träger zur Verfügung steht?
 20. Für welche Maßnahmen der „Teilkonzeption Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften“ und in welcher Höhe wurden Mittel im Haushaltsplan des BMVg (Einzelplan 14) eingestellt?

Wenn keine Mittel eingestellt wurden, warum nicht, und wie sollen familienfreundliche Maßnahmen finanziert werden?
 21. An welchen Standorten werden Kinderbetreuungsmöglichkeiten durch die Bundeswehr, mittels eigener Angebote zur Kinderbetreuung oder Belegplätze in anderen Einrichtungen, angeboten?
 22. Was wird getan, um eine ausreichende Kinderbetreuung an den Standorten, an denen bislang kein Angebot zur Kinderbetreuung existierte, zu gewährleisten?
 23. Wie werden mit Blick auf § 10 SGLiG und im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung den Familienpflichten von Soldatinnen und Soldaten Rechnung getragen und Kinderbetreuungsmöglichkeiten angeboten?
 24. Wird von Seiten des BMVg den Soldatinnen und Soldaten die Umwandlung von Lohn- oder Solderhöhungen in einen steuer- und sozialversicherungsfreien Kinderbetreuungskostenzuschuss für nicht schulpflichtige Kinder gemäß § 3 Nr. 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt?
- C) Angebot und Nutzung von Teilzeit, Telearbeit und Elternzeit in der Bundeswehr
25. Wie hoch ist jeweils der Anteil von Soldatinnen und Soldaten mit Kindern, die in der Vergangenheit Teilzeit in Anspruch genommen haben bzw. derzeit nehmen?
 26. Aus welchem Grund ist ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung für Soldatinnen und Soldaten erst nach vier Jahren Dienstzeit möglich und muss dann den Umfang von mindestens der Hälfte der Rahmendienstzeit umfassen (§ 30a Soldatengesetz), wohingegen ein Arbeitnehmer nach § 8 des Gesetzes über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG), eine Minderung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit verlangen kann, wenn dessen Arbeitsverhältnis lediglich länger als sechs Monate besteht?

27. Wie lange ist die durchschnittliche Dauer der Elternzeit von Soldatinnen und Soldaten?
28. Wie stellt sich die Wiedereingliederung von Soldatinnen und Soldaten dar, die länger als ein Jahr Elternzeit genommen haben und damit den Anspruch verlieren, auf dem alten Dienstposten eingesetzt zu werden?
29. In welchem Umfang nehmen Soldatinnen und Soldaten Angebote der Telearbeit nach der „Rahmenweisung zur Einführung der Telearbeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ (VMBI 2005, S. 52) und der „Richtlinie für die Bearbeitung von Anträgen zur Bewilligung von Telearbeit für Soldaten und Soldatinnen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ (Schnellbrief 07/06 PSZ I 1 – Az 16-02-00/07 – vom 31. Mai 2006) bzw. der Teilzeit in Anspruch, und in welchen Bereichen der Streitkräfte ist dies überwiegend der Fall?
30. Reicht das gegenwärtige Angebot an Telearbeitsplätzen aus, und welche Erfahrungen, insbesondere mit Blick auf die Sicherheit der Datenübertragung sowie der Umsetzung des IT-Sicherheitskonzeptes, der Finanzierung der Telearbeitsplätze und der Umsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen liegen für den Bereich der Telearbeit vor?
31. Wurden Pilotprojekte für das Errichten von Telearbeitsplätzen eingerichtet, und wenn ja, wie viele gab es in den militärischen Organisationsbereichen Heer, Luftwaffe, Marine und Zentralem Sanitätsdienst bei den Soldatinnen und den Soldaten, und welche Erfahrungen liegen vor?
32. Wie und durch wen werden die zuständigen militärischen Gleichstellungsbeauftragten an der Dienststelle, bei der der Telearbeitsplatz bzw. Teilzeit von Soldatinnen und Soldaten beantragt werden, eingebunden?
33. Wie wird die Forderung beurteilt, bei Anträgen auf Bewilligung von Tele- und Teilzeitarbeit nicht nur die Gleichstellungsbeauftragte der zentralen personalführenden Stelle zu beteiligen, sondern auch die militärische Gleichstellungsbeauftragte der Dienststelle der Antragstellerin bzw. des Antragstellers möglichst frühzeitig in die Bearbeitung des Antrags einzubinden, und welche Rechtsfolgen würden sich in den Fällen ergeben, in denen Anträge seitens der Dienststelle der Antragstellerin bzw. des Antragstellers nicht positiv beschieden würden?
34. Inwieweit ist ein Dienstposten-Splitting geplant, um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Dienst zu ermöglichen?
35. Inwieweit liegen Erkenntnisse darüber vor, dass Soldatinnen und Soldaten, die Teilzeit arbeiten, bei der Beförderungspraxis benachteiligt werden?
36. Gibt es so genannte zbV-Stellen (zur besonderen Verwendung) für Soldatinnen und Soldaten, die einen Teilzeitdienst durchführen, und wenn nein, warum nicht?
37. Wie werden familienbedingte Abwesenheiten bei den Dienstpostenberechnungen berücksichtigt?
38. Welche Erkenntnisse liegen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst durch Dienstpostenbündelungen vor, und welche Schlussfolgerungen werden hieraus gezogen?
39. In welchem Umfang bestehen Wohnheime für von ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner getrennt lebende Soldatinnen und Soldaten?

D) Gleichstellung von Frauen in den Streitkräften

40. Inwieweit liegen im Rahmen einer Evaluierung erste Erkenntnisse darüber vor, welche Laufbahnen Soldatinnen empfohlen werden, welche Laufbahn sie wählen, wie schnell sie diese durchlaufen und wie viele Soldatinnen die Bundeswehr aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt wieder verlassen?
41. a) Wie erklärt die Bundeswehr die Unterrepräsentanz von Frauen in den Einsatzkontingenten, deren Quote bei 4,9 Prozent (Bundestagsdrucksache 16/7267) liegt, während die allgemeine Frauenquote in der Bundeswehr bei 7,7 Prozent (Bundestagsdrucksache 16/7425) liegt?
b) Wie hoch sind die jeweiligen Quoten in den Einsatzkontingenten von Frauen in den organisatorischen Teilbereichen (Heer, Marine, Luftwaffe, Sanitätsdienst) der Bundeswehr?
42. Gibt es mit Frauen besetzte Dienstposten, die aus den Einsatzkontingenten ferngehalten werden, und wenn, ja, warum?
43. Welche speziellen Vorschriften gibt es gegebenenfalls für Soldatinnen im Auslandseinsatz, insbesondere, wenn sie in Kulturkreisen mit einem nicht dem westlichen Gleichstellungsgedanken entsprechenden Frauenbild eingesetzt werden?
44. Wie ist die Abweichung der Frauenquote in der Bundeswehr in den beiden Berichten der Bundesregierung von 7,3 Prozent (Bundestagsdrucksache 16/7267) und 7,7 Prozent (Bundestagsdrucksache 16/7425) zu erklären, obwohl die Veröffentlichung der Berichte lediglich drei Wochen auseinander liegt?
45. Bis wann strebt die Bundesregierung die Erreichung der in § 4 Abs. 5 Satz 1 SGleiG gesetzlich fixierten Soldatinnenquoten von 50 Prozent im Sanitätsbereich und je 15 Prozent in den Teilstreitkräften Heer, Marine und Luftwaffe an?
46. Was tut die Bundesregierung aktiv dafür, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Quoten zu erfüllen, und wie kommt der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, zu der im Bericht nach § 4 Abs. 5 Satz 2 niedergelegten Auffassung, dass die vorgegebenen Quoten auch „langfristig nicht erreicht“ werden?
47. Was besagt im o. g. Bericht die Aussage des Bundesministers der Verteidigung, dass die Einstellung von Soldatinnen von der „politischen/sicherheitspolitischen Situation“ abhängt?
48. Was genau versteht die Bundeswehr unter der „Einführung einer Geschlechterperspektive“, wie sie im Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) (Bundestagsdrucksache 16/7267, S. 6) aufgeführt ist, und wie soll diese Geschlechterperspektive gestaltet und umgesetzt werden?
49. Welche Folgen für die Berufung in ein Dienstverhältnis von Frauen ergeben sich, wenn Frauen in bestimmten Bereichen nicht mehr unterrepräsentiert sind, d. h. ihr Anteil etwa im Bereich des Sanitätsdienstes bei 50 Prozent oder darüber liegt?
50. Wie viele militärische Gleichstellungsbeauftragte wurden gewählt, und welche Aufgaben bzw. Projekte wurden bzw. werden während ihrer Wahlperiode umgesetzt?

51. Inwieweit und mit welchen Ergebnissen konnten die militärischen Gleichstellungsbeauftragten auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Dienst mitwirken?
52. Wie stellt sich die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten dar, und in welchem Umfang werden die Gleichstellungsbeauftragten während der Dauer ihres Amtes von anderen Aufgaben entlastet?
53. Plant die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag den Bericht nach § 24 SGLG gemeinsam mit dem Bericht über das Bundesgleichstellungsgesetz, nach § 25 des Bundesgleichstellungsgesetzes, vorzulegen?

Berlin, den 20. Februar 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

